

⇒ **Pflichten des Empfängers:**

1. Der/Die Empfänger/in verpflichtet sich, den Hund ordnungsgemäß und artgerecht zu halten und zu pflegen und die Vorschriften des österreichischen Tierschutzgesetzes zu befolgen. Artgerecht ist so zu verstehen, dass der Hund genügend Platz, Auslauf und Zuwendung hat, ihm täglich frisches Wasser und Futter zur Verfügung gestellt wird. Haltung an der Kette und/oder im Zwinger sind verboten!
2. Der/Die Empfänger/in verpflichtet sich bei Übernahme eines Welpen, diesen ab dem geschlechtsreifen Alter bei einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten, erwachsenen Hunden verpflichtet sich der Übernehmer den Hund innerhalb von 3 Monaten ab Übernahmedatum bei einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
3. Der/Die Empfänger/in verpflichtet sich die tierärztliche Versorgung des Hundes zu gewährleisten, sowie bei Verhaltensauffälligkeit umgehend einen Tierarzt bzw. einen Hundetrainer zu kontaktieren. Alle notwendigen Impfungen und Wurmkuren müssen regelmäßig wiederholt werden.
4. Bei Außenhaltung ist der Hund gegen Ausbruch zu sichern. Der Hund darf nicht zur Zucht, Vermehrung oder zum Verzehr verwendet werden und ist gegen Übergriffe der Misshandlung und/oder Quälerei auch durch Dritte zu schützen.
5. Mit der Übergabe des Hundes übernimmt die TSO keine Haftung mehr.
6. Der/Die Empfänger/in wurde auf die Pflicht einer Tierhalterhaftpflichtversicherung hingewiesen, verpflichtet sich den Hund innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden, die Hundesteuer zu entrichten und bei einer Chipregistrierungsstelle auf seine Adresse registrieren zu lassen.
7. Eine notwendige Tötung des Hundes darf nur vom Tierarzt vorgenommen werden. Die Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung über eine Einschläferung, sowie die Mitteilung von jedem anderen Ableben des Hundes an die TSO ist verpflichtend.
8. Die Weitergabe des Hundes ist ohne Zustimmung der TSO, resp. deren Vertretung nicht erlaubt. Die TSO ist nicht verpflichtet den Hund zurückzunehmen, unterstützt aber in jedem Fall mit einer zielführenden Problemlösung. **Sprechen zwingende Gründe für die Rückgabe des Hundes, unterrichtet der Hundehalter unverzüglich die TSO, um gemeinsam eine Regelung zum Wohle des Hundes zu finden.** Eine Abgabe des Hundes in ein Tierheim ist nicht erlaubt. Der Hund darf nicht verschenkt oder verkauft werden. **Bei Unterbringung in eine Tierpension trägt der/die Besitzer/in die Kosten.** Bei einem Wohnungswechsel ist die neue Adresse des Hundebesitzers, der TSO unaufgefordert und in schriftlicher Form mitzuteilen.
9. Der/Die Empfänger/in des Hundes gestattet der, TSO, resp. deren Vertretung jederzeit und wiederholt den Ort und die Art der Haltung des Hundes zu besichtigen und dazu das Haus oder die Wohnung zu betreten. Stellt die TSO Handlungsfehler fest, ist sie berechtigt, den Hund zurückzunehmen, sofern der Halter die Behebung dieser Fehler verweigert oder es aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, den Hund beim Halter zu belassen.
10. **Unkostenbeitrag und/oder Schutzgebühr werden bei Rückgabe bzw. Abnahme des Hundes generell nicht rückerstattet.**
11. Mit der Adoption eines Hundes verpflichtet sich der Besitzer der TSO, resp. deren Vertretung während dem ersten Jahr mindestens dreimal aussagekräftige Fotos und Infos vom vermittelten Hund zu senden. An der Hunderettung sind viele Menschen beteiligt, für die die Hunde für kurze Zeit geliebte Familienmitglieder waren! Wenn die Hunde Ungarn verlassen, ist es für alle Tierschützer/Tierretter eine Mischung aus Freude und gleichzeitig etwas Trauer. Für sie ist es wichtig zu wissen, wie es „ihrem“ Pflegehund geht und wie er sich im neuen Zuhause eingelebt hat. Deshalb freuen wir uns immer sehr über Fotos, die die neue Lebenssituation des Hundes dokumentieren (auch nach dem ersten Jahr).

12. Formular-Eingangsuntersuchung durch den Tierarzt:

Der/Die Empfänger/in verpflichtet sich innerhalb von 7 Tagen nach der Ankunft seines Hundes eine Eingangsuntersuchung von einem Tierarzt durchführen zu lassen und diese durch das Ausfüllen und Abstempeln des beigelegten Formulars zu belegen.

Das ausgefüllte Formular, sowie die Bestätigungen der Chipregistrierung und Kastration sind der TSO zu übermitteln.

Garantie/Haftung:

Der/Die Empfänger/in wurde nach bestem Wissen und Gewissen über Charaktereigenschaften und den gesundheitlichen Zustand des Hundes informiert und erklärt, dass er/sie über die Möglichkeit den Hund zu besichtigen im Vorfeld ausreichend informiert wurde.

Die TSO übernimmt keinerlei Garantie oder Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Hundes.

Nach der Übernahme des Hundes übernimmt die TSO, resp. deren Vertretung keinerlei Haftung. Auch nicht für eine etwaige tierärztliche Versorgung oder eine spätere Erkrankung des vermittelten Hundes.

Schriftformerfordernis:

Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Wohnsitz der TSO.